

Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹²⁴ zu einem monatlichen Satz von 48.806.842 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

27. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 10.259.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.347.350 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.605.225 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 306.825 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.157.100 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

29. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 54.157.100 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 28 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

30. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 758.400 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 28 und 29 genannten Betrag von 54.157.100 Dollar anzurechnen sind;

31. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

32. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

33. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

34. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/297

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/904, Ziff. 6).

63/297. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung¹²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶,

¹²⁴ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

¹²⁵ A/63/521 und A/63/686 und Corr.2.

¹²⁶ A/63/746/Add.2.

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1848 (2008) vom 12. Dezember 2008,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 62/264 vom 20. Juni 2008,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006 und 61/276 vom 29. Juni 2007 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2009, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,0 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur fünfundvierzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

10. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *verweist* auf Ziffer 10 der Resolution 62/264 und Ziffer 12 der Resolution 62/265 der Generalversammlung vom 20. Juni 2008 und beschließt, sich der Empfehlung in Ziffer 32 des Berichts des Beratenden Ausschusses nicht anzuschließen;

12. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 31 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 59/296, 60/266 und 61/276 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

15. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008¹²⁷;

17. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 2.517.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß der Resolution 61/287 der Generalversammlung vom 29. Juni 2007 bereits für denselben Zeitraum für die Truppe veranschlagten Betrag von 41.586.600 Dollar;

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008

18. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 61/287 bereits veranlagten Betrags von 41.586.600 Dollar den zusätzlichen Betrag von 2.517.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entsprechend den in der Resolution 61/243 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2006 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Versammlungsresolution 61/237 vom 22. Dezember 2006 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2007 und 2008 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit der Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 79.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 den Betrag von 47.020.300 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 45.029.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 1.656.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 333.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

21. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 47.020.300 Dollar entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des Beitragsschlüssels für das Jahr 2009, der in Resolution 61/237 festgelegt wurde, und für das Jahr 2010¹²⁸ zu einem monatlichen Satz von 3.918.358 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹²⁷ A/63/521.

¹²⁸ Von der Generalversammlung noch zu verabschieden.

22. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.543.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.338.000 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2010 für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 172.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 32.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

23. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.076.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 61/243 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in Resolution 61/237 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2008 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 21 anzurechnen ist;

24. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.076.200 Dollar für die am 30. Juni 2008 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/298

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/905, Ziff. 12)¹²⁹, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, wie folgt:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portu-

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Sudans (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss eingebracht.